

Gericht	LG Stuttgart	Beschluss
Datum	01.02.2005	
Aktenzeichen	10 T 546/04	

Landgericht Stuttgart

Beschluss

In dem Rechtsstreit

.....

- Kl. / Bf. -

Prozessbevollmächtigte:

RAe Hengerer & Niemeier, Augustaanlage 27, 68165 Mannheim (1525/04KR06 - Ga)

gegen

.....

- Bekl. / Bg. -

wegen sofortiger Beschwerde gegen den Beschluss des AG Nürtingen vom 03.12.2004

hat die 10. Zivilkammer des LG Stuttgart unter Mitwirkung von

Vors. Richter am LG

Richterin am LG

Richterin am LG Groner-Köhn

beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde der Kl. vom 16.12.2004 wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des AG Nürtingen vom 03.12.2004 Aktenzeichen: 11 C 2079/04 - wie folgt abgeändert:
Der Bekl. hat auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des AG Nürtingen vom 11.11.2004 - Az.: 11 C 2079/04 - 581,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des BGB seit 19.11.2004 an die Kl. zu erstatten.
2. Der Bekl. trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Die Rechtsbeschwerde zum BGH wird zugelassen.

Beschwerdewert: 226,00 €.

Gründe:

I.

Im vorliegenden Verfahren erließ das AG Nürtingen am 11.11.2004 ein schriftliches Anerkenntnisurteil gem. § 307 ZPO, da der Bekl. nach der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens durch das AG Nürtingen die streitgegenständliche Forderung anerkannte. Die Kl. und Bf. beantragte daraufhin die Kosten gegen den Bekl. gem. §§ 103 ff. ZPO festzusetzen und beehrte in ihrem Antrag insbesondere auch die Festsetzung der Terminsgebühr gem. § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG in Höhe von 226,80 €.

Das AG Nürtingen erließ am 03.12.2004 den Kostenfestsetzungsbeschluss, nach welchem der Bekl. 354, 70 € nebst Zinsen an die Kl. zu erstatten hat (Blatt 40/41 der Akte). Die beantragte Festsetzung der Terminsgebühr wurde mit der Begründung abgelehnt, dass nach der ersatzlosen Streichung des § 307 II ZPO eine Terminsgebühr nach VV 3104 RVG nicht mehr entstände.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss wurde der Kl. am 06.12.2004 zugestellt. Mit Schriftsatz vom 16.12.2004 legte sie hiergegen sofortige Beschwerde ein, (Blatt 44/45 der Akte). In ihrer Beschwerdebegründung ist die Kl. weiterhin der Ansicht, dass die Terminsgebühr angefallen und erstattungsfähig sei.

Mit Nichtabhilfebeschluss des AG Nürtingen vom 20.12.2004 wurde der Rechtsstreit dem LG vorgelegt.

Der Bekl. erhielt Gelegenheit zur sofortigen Beschwerde Stellung zu nehmen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist gem. § 567 I und 2 ZPO statthaft und wurde innerhalb der 2-Wochen-Frist des § 569 I ZPO eingelegt.

Die sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Der Kostenfestsetzungsbeschluss des AG Nürtingen vom 03.12.2004 war abzuändern, da die Terminsgebühr gem. § 13 I, Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV (Vergütungsverzeichnis) RVG in Höhe von 226,80 € beim Klägersvertreter angefallen war.

Gemäß Nr. 3104 I Nr. 1 VV entsteht die Terminsgebühr,

„wenn in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder gem. § 307 II oder § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird, ...“.

Vor Inkrafttreten des 1. Justizmodernisierungsgesetzes wäre im vorliegenden Fall des § 307 II ZPO eine Terminsgebühr entstanden. Durch Artikel 1 Nr. 9 a des 1.

Justizmodernisierungsgesetzes, welches seit 01.09.2004 in Kraft ist, wurde § 307 II ZPO ersatzlos gestrichen. Statt dessen wurde § 307 ZPO wie folgt formuliert: „Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil an, so ist sie dem Anerkenntnis gem. zu verurteilen. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es insoweit nicht.“

Die neue Fassung des § 307 ZPO umfasst damit die frühere Regelung des § 307 II ZPO. Der Text des VV 3104 I Nr. 1 wurde dem neuen Gesetzeswortlaut jedoch nicht angepasst. Im Hinblick auf die Gebührenregelung im Vergütungsverzeichnis Nr. 3104 sollte nach der Intention des Gesetzgebers beim Anerkenntnisurteil eine Terminsgebühr entstehen, wenn tatsächlich keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, weil ein Anerkenntnisurteil im schriftlichen Vorverfahren erlassen wurde. Dieser Fall wird nunmehr aber in § 307 n.F. ZPO geregelt. Die Abänderung des Vergütungsverzeichnisses Nr. 3104 wurde jedoch offensichtlich übersehen. Es ergeben sich auch keine Anhaltspunkte aus den Gesetzesmaterialien zum 1.

Justizmodernisierungsgesetz, die auf eine Abschaffung der Terminsgebühr für den Fall des Anerkenntnisses im schriftlichen Vorverfahren hindeuten.

Nachdem der im VV Nr. 3104 geregelte Fall des § 307 II ZPO von der neuen Fassung des § 307 ZPO umfasst ist, handelt es sich bei der Nichtanpassung um ein Versehen des Gesetzgebers. Die volle Terminsgebühr entsteht daher trotzdem (so auch Zöllner, ZPO, 25. Auflage, § 307 Rdnr. 12; Musielak, ZPO, 4. Aufl. 2005, § 307 Rdnr. 20).

Soweit das AG Nürtingen meint, die Terminsgebühr sei nicht angefallen, da es nach § 307 Satz 2 ZPO für das Anerkenntnis einer mündlichen Verhandlung nicht mehr bedarf, ist dem nicht zu folgen. Satz 2 des § 307 ZPO stellt lediglich klar, dass entgegen der früheren Regelung, nach welcher ein Anerkenntnis nur in einer mündlichen Verhandlung abgegeben werden konnte, nunmehr ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass es sich bei Verfahren, die mit einem Anerkenntnisurteil abgeschlossen werden, um Verfahren handelt, für welche die mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist. Insoweit genügt es, dass es sich um ein Verfahren handelt, für welches das Gesetz grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vorschreibt. Eine mündliche Verhandlung ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Verfahren auf den Erlass eines Urteils nach § 128 I ZPO grundsätzlich immer notwendig (vgl. Peter Hartmann, Kostengesetze, 34. Auflage, VV 3104 Rdnr. 15).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war gem. § 574 I Nr. 2 i.V. mit III und II Nr. 1 ZPO wegen der

grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.
Guckes Groner-Köhn Heemann
Vors. Richter am LG Richterin am LG Richterin am LG
